

*Interessens*selbstvertretung *pflegender Angehöriger*

Pflegealltag

Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

In Deutschland werden über 1,6 Millionen Pflegebedürftige in häuslicher Umgebung versorgt – Tendenz steigend. Für diejenigen, die diese Aufgabe übernommen haben, ist das oft Schwerarbeit – rund um die Uhr und auf unabsehbare Zeit. Für Pflegenden ist es schwer, zwischen dem, was täglich pflegerisch zu tun ist und allen anderen Anforderungen rundum das Gleichgewicht zu halten. Viele finden kaum Zeit, sich über neue Entwicklungen zu informieren.

Wir möchten Ihnen dabei helfen, indem wir einschlägige Berichte zusammenstellen und an Sie weitergeben. Zusätzlich fügen wir ein paar Texte zum Mitfreuen oder Schmunzeln bei, schließlich brauchen alle Pflegenden von Zeit zu Zeit auch mal ein bisschen Sonne.

Über Rückmeldungen oder Vorschläge aus dem Leserkreis freuen wir uns. Falls Sie diesen Infobrief künftig direkt erhalten möchten, nennen Sie uns bitte Ihre Mailadresse, die Mailadresse der Redaktion finden Sie auf der letzten Seite.

Die nächste Ausgabe von *Pflegealltag* erscheint im Juni 2012.

Das Redaktionsteam

Rechtsurteile und Informationen zum Thema Pflege

Pflegegeld seit 1.1.2012

Stufe	Pflegegeld	Sachleistung	vollstationär
		vorher	vorher
I	235 (225)	450 (440)	1.023 (gleich)
II	440 (430)	1.100 (1.040)	1.279 (gleich)
III	700 (685)	1.550 (1.510)	1.550 (1.510)
III Härtefall		1.918 (gleich)	1.918 (1.825)

Verhinderungspflege alle Stufen 1.550 (1.510)

Kurzzeitpflege alle Stufen 1.550 (1.510)

Quelle: Barmer GEK / Gesundheit konkret 4/2011

Ab 2012 neu: Familienpflegezeit

Eigentlich sollten die Verhandlungen zu einem Rechtsanspruch führen, herausgekommen ist eine Empfehlung.

Erwerbstätige können bei häuslichem Pflegebedarf ihre reguläre Arbeitszeit über max. 2 Jahre um 50% reduzieren und bekommen während dieser Zeit 75% ihres letzten Bruttogehaltes – **sofern ihr Arbeitgeber dem zustimmt**.

Danach **müssen** sie wieder voll arbeiten, bekommen aber weiterhin nur 75% ihres Gehaltes, bis ihr Zeitkonto wieder ausgeglichen ist.

Arbeitnehmer/innen, die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, müssen gleichzeitig eine Versicherung abschließen, um den Folgen evtl. **eigener** Erwerbsunfähigkeit vorzubeugen, die wären für **Arbeitgeber** ein Risiko.

Der DCV schreibt dazu: Die getroffene Entscheidung wird der demographischen Entwicklung und dem steigenden Pflegebedarf nicht gerecht. Von 2,25 Millionen Menschen, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen,

werden 1,6 Millionen in häuslicher Umgebung gepflegt. Pflegenden dürfen nicht schlechter gestellt werden als Erziehende in der Elternteilzeit. In vielen deutschen Unternehmen gibt es noch kein ausreichendes Bewusstsein für diese Problematik. Im Moment können Pflegezeiten nur von Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, die sich das finanziell leisten könnten.

Quelle: DCV Infoservice 07/2011

Rentenansprüche aus häuslicher Pflege

Wer einen Angehörigen pflegt, hat Anspruch auf Rentenzahlungen, vorausgesetzt

- er/sie wohnt in Deutschland und pflegt in häuslicher Umgebung;
- er/sie ist weniger als 30 Stunden pro Woche berufstätig und die wöchentliche Pflegezeit beträgt mindestens 14 Stunden;
- er/sie ist noch nicht 65 Jahre alt und bezieht keine Vollrente. Pflegepersonen im Rentenalter können ihre Rente nicht mehr aufstocken, ausgenommen, sie arbeiten nur in Altersteilzeit;
- der/die Gepflegte hat Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Die Pflegeperson kann diesen Antrag nicht selbst stellen, ausgenommen sie ist als gesetzliche/r Betreuer/in des/der Kranken anerkannt.

Die Zahlung von Rentenzuschüssen beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, egal ob und wie lange die Pflege zu diesem Zeit-

punkt bereits dauerte (ein wichtiger Grund, diesen Antrag möglichst frühzeitig zu stellen!!)

Rentenzuschüsse werden geleistet, wenn der/die Pflegebedürftige die Geldleistung in Anspruch nimmt, aber auch, wenn die häusliche Pflege durch Fachkräfte (Zahlung der Sachleistung) unterstützt wird. Die Pflegeperson erhält in diesem Fall allerdings nur Rentenzuschüsse, wenn der Medizinische Dienst bescheinigt, dass zusätzlicher Pflegebedarf besteht und wie hoch der dafür aufgewendete Zeitaufwand der Pflegeperson ist.

Darüber hinaus zahlt die Pflegekasse Rentenbeiträge

- in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung der Pflegeperson,
- während einer stationären medizinischen Rehabilitation der Pflegeperson (§ 34 Abs.3 SGB XI);
- während eines Erholungsurlaubes der Pflegeperson (bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr).
- Für die ersten 4 Wochen eines Krankenhausaufenthaltes oder einer stationären Rehabilitation des/der Pflegebedürftigen werden die Rentenbeiträge der Pflegeperson weiter gezahlt, danach werden sie eingestellt.

Eine Pflegeperson erwirbt nur nach ordnungsgemäßer Antragstellung (durch den Pflegebedürftigen bei der Pflegekasse)

beiträge Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung. Deren Höhe richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit des/der Kranken.

Rechenbeispiel: Bei Pflegestufe I (und dem zeitlichen Mindestumfang von 14 Stunden pro Woche) wird jährlich eine Beitragsbemessungsgrundlage von € 681,33 p.M. berücksichtigt. Das bedeutet: Die Pflegeperson wird so gestellt, als hätte sie ein Entgelt in dieser Höhe erzielt.

Auf dieser Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich pro Pflegejahr eine monatliche Rentenerhöhung von z.Zt. 6,95 Euro. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob und in welcher Höhe der/die Pflegebedürftige der Pflegeperson gleichzeitig ein Entgelt zahlt.

Die Pflegekasse meldet die errechneten Versicherungszeiten dem zuständigen Versicherungsträger, dieser schreibt die geleisteten Beiträge dem Rentenversicherungskonto der Pflegeperson gut. Darüber erhalten sowohl der/die Pflegebedürftige als auch die Pflegeperson schriftliche Mitteilungen.

Weiterführende Informationen:

Deutsche Rentenversicherung,
Tel. 0800-10 004 800 (kostenlos),
Broschüre „Rente für Pflegepersonen“
Internet www.deutsche-rentenversicherung.de

Zum Mitfreuen oder Schmunzeln



Selbstportrait „Ihr Passbild in 5 Minuten“ steht auf dem Reklameschild. Ach ja, denkt Verena K., mein Ausweis läuft ab. Sie betritt die Minikabine und studiert die Hinweise: Drehen sie den Sitz ..., bringen sie ihre Augen in Höhe ..., werfen sie Münzen ..., halten sie den Kopf..., betätigen sie Sie dreht, hält, betätigt - ein greller Blitz, gefolgt von einem zweiten - Ende!

Sie klaubt ihre Siebensachen zusammen, verlässt den engen Raum, macht dem nächsten Kunden Platz - und wartet. Nach 2 Minuten holpert ein Streifen mit Bildern über die warmluftbeheizte Automatikrolle. Ein Wesen blickt sie an, erstaunter Gesichtsausdruck, spiegelnde Brillengläser, fahlgrau Blässe. Doch es trägt unverkennbar ihre Kleidung! Verena K. hat zwar keine allzu hohe Meinung, was ihr Aussehen betrifft, aber das ...? Doch plötzlich lächelt sie, denn ihr fällt eine Spruchkarte ein: Wer seinem Passbild ähnlich zu sehen beginnt, sollte schleunigst Urlaub machen! A.P.

„Tiere sollte man nicht schmusen und küssen, dabei werden Krankheiten übertragen“, belehrt die Nachbarin ein kleines Mädchen. „Stimmt“, erwidert die Kleine und streichelt nachdenklich ihren Dackel, „meine Tante hat immer ihren Hund geküsst und jetzt ist der Hund gestorben!“

Redaktion „Pflegetag“

verantwortlich für den Inhalt:
Gudrun Born / Ingrid Rössel-Drath

Mail: redaktion.pflegetag@ispan.de

Herausgeber dieser Information



**Interessensselbstvertretung
pflegender Angehöriger**

Humboldtstraße 94

60318 Frankfurt
☎ 069 / 75 00 94 25

www.ispan.de



Wir werden unterstützt von Caritas